

**Ausgabe 16 | 29.8.2023**

## **Trotz konjunktureller Abschwächung - die öö. Industrie als Wirtschaftsmotor benötigt qualifizierte Fachkräfte**

Sowohl bundesweit als auch in Oberösterreich gab es im Juli diesen Jahres einen Beschäftigungsrekord. In Österreich überschritt die Zahl der unselbständig Beschäftigten erstmals die 4-Millionen-Marke und auch Oberösterreich verzeichnete mit 709.000 unselbständig Beschäftigten eine neue Höchstmarke.

Diese Zahlen dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass sich die schwächer werdende Konjunktur aktuell in steigenden Arbeitslosenzahlen zeigt - aber mit 3,9 Prozent bzw. einem Plus von 0,2 Prozent laut AMS liegt Oberösterreich immer noch unter dem Niveau von 2019. Historisch gesehen ist der Arbeits- und Fachkräftemangel aktuell noch immer auf einem sehr hohen Stand, wie auch das jüngst veröffentlichte WKO-Arbeitskräftenradar zeigt. „Auch wenn sich - zumindest bei gewissen Branchen - kurzfristig eine Trendwende im Zusammenhang mit fehlenden Arbeits- und Fachkräften abzeichnet, bleibt das Thema des Arbeits- und Fachkräftemangels insgesamt auf lange Frist eine Herausforderung, für die wir bereits jetzt nach Lösungen suchen müssen.“, so Mag. Erich Frommwald, Obmann der WKOÖ sparte.industrie.

Die „Babyboomer-Generation“ nähert sich mit Riesenschritten der Pension, bis zum Jahr 2040 werden laut Berechnungen zusätzlich rund 363.000 Stellen in den Betrieben nicht besetzt werden können - wenn nicht gegengesteuert wird.

Eine aktuelle Untersuchung des Industriewissenschaftlichen Instituts (IWI) zeigt des Weiteren, dass insbesondere im für die Industrie so wichtigen technischen Fachkräftebereich aufgrund zu geringer Absolventenzahlen in einigen wesentlichen Segmenten wie etwa der Elektro- und Elektronikindustrie, der Metalltechnik sowie Elektrotechnik aktuell österreichweit rund 40.000 zusätzlich benötigte Stellen nicht besetzt werden können. Auch hier wird sich durch den demographischen Wandel die Mangelsituation mittel- bis langfristig unvermeidlich weiter verfestigen.

„Es braucht daher eine Vielzahl an notwendigen Maßnahmen, darunter u.a. eine Hebung des Potenzials weiblicher Fachkräfte, die Sicherstellung einer breitenwirksamen Vermittlung technischer wie digitaler Grundkompetenzen sowie praxisnahe Regelwerke zur Akquise ausländischer Arbeits- und Fachkräfte.“, erläutert Mag. Erich Frommwald.

Gerade hinsichtlich der letztgenannten Potenzialgruppe zeigen die Ergebnisse des WKO-Arbeitskräftenradars, dass immerhin fast 60 Prozent der Industriebetriebe bereit sind, Personen aus Drittstaaten zu beschäftigen und sehen ihre Chancen dabei vor allem in der Steigerung der Produktivität und des Umsatzes durch das Besetzen von offenen Stellen sowie der qualifizierten Besetzung von offenen Stellen. Ein Großteil sieht zudem große Chancen u.a. darin, dass eine langfristige Personalplanung demografisch bedingt mit Fachkräften aus Drittstaaten besser möglich ist.

**WIR SIND INDUSTRIE**

„Die vehementen Forderungen von WKOÖ-Präsidentin Mag. Hummer zum Abbau der Hürden, die der Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten derzeit oft noch entgegen stehen und die konkreten definierten Maßnahmen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen und/oder Verfahrenswege - über die beiden letzten Reformen zur Rot-Weiß-Rot-Karte hinaus - zu ändern bzw. zu optimieren, sind aus Sicht der öö. Industrie genau der richtige Weg. Denn der gesamte langfristige und nachhaltige Erfolg unseres Industrie- und Wirtschaftsstandortes wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, einem noch größeren Arbeits- und Fachkräftemangel Einhalt zu gebieten.“, so Frommwald.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Einsichtnahme in berufliches E-Mail-Konto - Datenschutzverletzung

Die Klägerinnen waren als Assistentinnen der Geschäftsführung im beklagten Unternehmen beschäftigt. Die Arbeitgeberin verwendete in ihrem Betrieb Microsoft Office 365 als integrierte Lösung. Jede Mitarbeiterin hatte ein eigenes Konto mit eigenem Passwort und einer eigenen E-Mail-Adresse in Microsoft Outlook sowie Zugriff auf die MS Office-Kalenderfunktion und MS Teams. Assistentinnen der Geschäftsführung wurde Zugriff auf die E-Mail-Konten ihrer Vorgängerinnen und der Geschäftsführer eingeräumt, was den Klägerinnen bekannt war. Diese hatten auch kein Problem damit, dass sie in die Korrespondenz der Vorgängerin Einsicht nahmen. Die Einsichtnahme war relevant, weil darin die Kommunikation mit Kunden, insbesondere hinsichtlich Angeboten und Verträgen sowie die Korrespondenz dazu, enthalten war. Weder hinsichtlich einer Privatnutzung der dienstlichen Soft- und Hardware noch hinsichtlich der Einsichtnahme in E-Mail-Konten bestand eine schriftliche Vereinbarung oder Erklärung. Der Erstklägerin war die Privatnutzung von Betriebsmitteln jedoch durch den (damaligen zweiten) Geschäftsführer eingeräumt worden.

Am Tag nach der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Zweitklägerin, welche bis dahin im Namen des Geschäftsführers mit Kunden kommunizierte, nahm der Geschäftsführer Einsicht in ihr E-Mail-Konto. Dabei erlangte er Kenntnis davon, dass die Erstklägerin der Zweitklägerin geschrieben hatte, das Unternehmen sei "ein Idiotenhaufen", es sei "zum Durchdrehen", alle seien unfähig, sie werde "net viel machen" und sie schreibe gerade Bewerbungen. Der Geschäftsführer teilte dies der Erstklägerin tags darauf mit E-Mail unter gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit.

Den Klägerinnen war es sehr peinlich, dass ihre Korrespondenz dem Geschäftsführer zur Kenntnis gelangte. Insbesondere wollten sie nicht, dass er die ihn betreffenden Äußerungen liest und sie bloßstelle. Die Äußerungen wurden vom Geschäftsführer in einem E-Mail an die Erstklägerin, das er auch in Kopie ("cc") an seine im Unternehmen mit Personalangelegenheiten befasste Frau sendete, thematisiert, nicht jedoch weiteren Personen übermittelt. Die Klägerinnen wurden auch nicht bloßgestellt.

Mit ihren Klagen beehrten die beiden Klägerinnen jeweils die Zahlung von 1.000,- an immateriellem Schadenersatz und brachten vor, die Einsichtnahme in die Korrespondenz der Klägerinnen durch die Arbeitgeberin sei ohne schriftliche Zustimmung der Klägerinnen erfolgt und verstoße gegen das Verbot innerbetrieblicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 96 Abs 1 ArbVG iVm § 10 AVRAG. Es sei damit außerdem auch in das Grundrecht der Klägerinnen auf Datenschutz eingegriffen und Art 6 DSGVO verletzt worden.

Die Vorinstanzen wiesen die Klagebegehren übereinstimmend ab, weil es bereits an der für das Vorliegen eines immateriellen Schadens notwendigen Erheblichkeitsschwelle mangle. Eine Zustimmung der Klägerinnen sei nicht erforderlich gewesen. Die im Rahmen des hier relevanten Art 6 Abs 1 lit f DSGVO vorzunehmende Interessensabwägung ergebe, dass die Interessen der Arbeitgeberin an der Datenverarbeitung das Interesse der Klägerinnen überwogen habe.

Dieses Ergebnis wird vom OGH geteilt:

Gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG bedarf die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer durch den Betriebsinhaber, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrats.

## BILDUNG & ARBEIT

Korrespondierend dazu normiert § 10 Abs 1 AVRAG, dass die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, unzulässig ist, es sei denn diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung iSd § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen - wie im vorliegenden Fall - kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Arbeitnehmers.

Unter einer Kontrollmaßnahme im Sinne dieser Bestimmungen ist die systematische Überwachung von Eigenschaften, Handlungen oder des allgemeinen Verhaltens von Arbeitnehmern durch den Betriebsinhaber zu verstehen. Es geht dabei um von Seiten des Betriebsinhabers veranlasste Regelungen, die insbesondere vorschreiben, wann, unter welchen Umständen und auf welche Weise Arbeitnehmer während ihrer Arbeitsleistung oder überhaupt während ihres Aufenthalts im Betrieb zu irgendeinem Zweck überprüft werden. Diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um eine betriebsbezogene Kollektiv-Kontrolle und nicht bloß um eine individuelle Kontrolle handelt.

Gegen die Verwendung des Microsoft Office-365-Systems im Betrieb wenden sich die Revisionen nicht. Die erkennbare Auffassung des Berufungsgerichts, die Anwendbarkeit des § 10 Abs 1 AVRAG auf die hier zu beurteilende (einmalige) Einsichtnahme in das E-Mail-Konto der Zweitklägerin durch den Geschäftsführer scheitere bereits am Vorliegen einer Kontrollmaßnahme im Sinne dieser Bestimmung, findet jedoch Deckung in der erörterten Rechtsprechung. Auch Erwägungen zum Anwendungsbereich der Öffnungsklausel des Art 88 DSGVO im Hinblick auf § 10 Abs 1 AVRAG, die die Revisionen ohnehin nicht enthalten, können daher dahinstehen.

Die in E-Mails enthaltenen Informationen sind in der Regel als personenbezogene Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO anzusehen. Art 6 DSGVO regelt jene Tatbestände, die eine Verarbeitung von Daten rechtfertigen. Nach Art 6 Abs 1 UAbs 1 DSGVO können auch mehrere Erlaubnisnormen nebeneinander bestehen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle Tatbestände gleichwertig sind und nicht etwa die Einwilligung zwingend neben einem weiteren Tatbestand erfüllt sein muss.

Auf eine - nach Ansicht der Revisionen gemäß § 10 AVRAG zwingend erforderliche (siehe dazu aber die Ausführungen oben) - Einwilligung der Klägerinnen iSd Art 6 Abs 1 lit a DSGVO in die hier strittige Datenverarbeitung hat sich die Arbeitgeberin im vorliegenden Fall nicht gestützt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig:

- Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein **berechtigtes Interesse** wahrgenommen werden,
- zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und
- drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen.

Ein Indiz für das Überwiegen der Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen gegenüber dem Verarbeitungsinteresse des Verantwortlichen kann insbesondere darin zu erkennen sein, dass die Datenverarbeitung in einem Kontext erfolgt, in dem ein Betroffener vernünftigerweise nicht mit einer Verarbeitung rechnen muss.

## BILDUNG & ARBEIT

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO handelt es sich um eine Frage, die - von krassen Fehlbeurteilungen abgesehen - in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage darstellt. Vielmehr hängt die Entscheidung ausschließlich vom Ausgang der Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Interessen im konkreten Einzelfall ab. Das Berufungsgericht sah das berechnigte (wirtschaftliche) Interesse und die Erforderlichkeit der Einsichtnahme in das E-Mail-Konto der Zweitklägerin darin, dass diese zur Aufrechterhaltung des Unternehmensbetriebs nach dem Ausscheiden der Zweitklägerin notwendig war, weil darin Kunden- und Vertragspartnerkommunikation enthalten war. Dass diese Auffassung unvertretbar wäre, ist nicht erkennbar.

Bei der Interessensabwägung ist das Berufungsgericht ohnehin im Sinne der Revisionsausführungen davon ausgegangen, dass die Arbeitgeberin ab Erkennbarkeit, dass es sich um private Korrespondenz handle, die weitere Einsicht abrechnen habe müssen. Es erwog jedoch, dass aus der - zunächst als Indiz heranzuziehenden - Absender-E-Mail-Adresse bzw. der Person der Absenderin, hier der Erstklägerin, im Falle zweier miteinander kommunizierender Assistentinnen der Geschäftsführung, nicht auf den privaten Charakter der Nachrichten zu schließen, sondern im Gegenteil von einer dienstlichen Kommunikation auszugehen gewesen sei. Weder aus dem Vorbringen noch aus den Feststellungen ergebe sich, dass der Geschäftsführer vor Kenntnisnahme des Inhalts der streitgegenständlichen Kommunikation von deren privaten Charakter ausgehen hätte müssen. Gegenteiliges legen auch die Revisionen nicht dar. Soweit deren Argumentation darauf aufbaut, der Geschäftsführer habe in sämtliche private Korrespondenz der Klägerinnen oder in einen von der Zweitklägerin als "privat" gekennzeichneten E-Mail-Ordner Einsicht genommen, entfernen sie sich von den Feststellungen.

Ausgehend davon, dass im Betrieb Assistentinnen der Geschäftsführung Zugriff auf die E-Mail-Konten ihrer Vorgängerinnen bekamen, weil darin Kommunikation mit Kunden enthalten war und dies auch den Klägerinnen bekannt war, leitete das Berufungsgericht ab, dass diese vernünftigerweise mit einer Einsichtnahme in das E-Mail-Konto der Zweitklägerin zum Zwecke der Fortführung der betrieblichen Kommunikation rechnen hätten müssen, soweit Nachrichten nicht als privat erkennbar gewesen seien.

Im Hinblick auf diese Umstände erkannte das Berufungsgericht im vorliegenden Fall ein Überwiegen der Interessen der Arbeitgeberin an der Einsichtnahme gegenüber jenen der Klägerinnen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Privatsphäre. Mit dem bloßen Hinweis, das berechnigte Interesse der Arbeitgeberin überwiege nicht jenen der Klägerinnen, deren Grundrechte und Grundfreiheiten betroffen seien, insbesondere nicht über jenen Zeitpunkt hinaus, ab dem der Arbeitgeberin der private Charakter der Nachricht erstmals bekannt werde, sodass diese in die private Korrespondenz nicht zur Gänze Einsicht nehmen habe dürfen, legen die Revisionen keine vom OGH im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung dar.

OGH 28. 6. 2023, 6 ObA 1/22y

## 2. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen - Intensiv-Seminar

Mit diesem Seminar wissen Sie, auf welche Klauseln es tatsächlich bei Arbeitsverträgen ankommt. Obendrein lernen Sie rechtssicher zu formulieren. Arbeitsverträge bieten der Unternehmerin bzw.

Ausgabe 16 | 29.8.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklausel, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

**Termin/Ort:** Mittwoch, 13.9.2023, 14:00 - 18:00 Uhr, online

**Preis:** 159,- pro Termin inkl. Arbeitsunterlagen

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

### **3. Stolpersteine im Arbeitsrecht - teure Fehler vermeiden**

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

**Wann?** 6.9.2023 16:00 - 18:00 Uhr, online

**Die Trainerin:** Mag. Birgit Thalmann, WKOÖ

**Preis:** 79,- für WKOÖ-Mitglieder

### **4. Messe „Jugend & Beruf“**

**Wann?** 4. bis 7. Oktober

Mittwoch und Donnerstag: 8:30 bis 15:00 Uhr

Freitag: 8:30 bis 17:00 Uhr

Samstag: 8:30 bis 16:00 Uhr

**Wo?** Messezentrum Wels; Halle 20, 21

Die Abteilung Bildungspolitik der WKOÖ präsentiert Ihnen auf Österreichs größter Messe zu Beruf und Ausbildung am Welser Messegelände ein Berufsorientierungsangebot der Superlative mit noch mehr Neuheiten und einer großartigen digitalen Begleitung, die bereits mit Schulbeginn online ist.



## **BILDUNG & ARBEIT**

**Rekord:** Heuer präsentieren sich erstmals über **340 Aussteller** aus den unterschiedlichsten Bereichen zu den Themen Bildung und Berufswahl. Österreichs größte Messe für Beruf und Ausbildung ist für junge Menschen die ideale Anlaufstelle, um seine eigenen Interessen und Talente, sowie Stärken zu entdecken.

Begleitend zur Präsenzmesse präsentiert sich heuer die DIGI-Messe mit neuen Features, die einen wesentlichen Beitrag in der Vorbereitung für die Besucher darstellt. Neu steht die Lehrlingsplattform mit regionaler Suchfunktion zur Verfügung, wo sich Besucher ihre persönlichen Favoriten zusammenstellen, um dann die Messe in Wels noch gezielter besuchen zu können. Auch die Highlights der Präsenzmesse, welche die Aussteller auf ihren Messeständen anbieten, sowie tolle Videos im „Talent tube“ findet man in der neu gestalteten DIGI-Messe.

[www.digi.jugendundberuf.info](http://www.digi.jugendundberuf.info)

### **Highlights 2023:**

- **Ausstellerrekord**  
Über 340 Aussteller werden sich mit lebenden Werkstätten, sowie zahlreichen Highlights präsentieren.
- **Berufswettbewerbe Skills Austria**  
Die Berufswettbewerbe der Skills Austria werden in der Rotax-Halle, sowie in der Halle 21, Sektor D die Messe begleiten.
- **Neue DIGI-Messe**  
Die DIGI-Messe ist die perfekte Ergänzung zur Präsenzmesse, besonders in der Vorbereitung.
- Aufgrund des hohen Andranges im Vorjahr wird es auch wieder die „**Bewerbungsfoto-Corner**“ vor der Halle 21 geben. Jugendliche können professionelle Bewerbungsfotos machen und diese gleich mitnehmen.
- **„Persönliche Favoriten“**  
Messebesucher können einen QR-Code an den Messeständen scannen und ihre relevanten Informationen sichern. Die Besucher können alle Aussteller bereits digital begutachten (DIGI-Messe) und bei der Präsenzmesse dann gezielt zu ihren Favoriten gehen.
- **Interaktiver Messeplan**  
Ein „Filtersystem“ ermöglicht die konkrete Suche nach Ausstellern entsprechend den persönlichen Interessen und Vorlieben ([www.jugendundberuf.info](http://www.jugendundberuf.info)).
- **Side-Events**  
Die Side-Events werden heuer Themen wie „Mintron“ und „Lebe dein Talent“ aufgreifen und die Messe und die Berufsfindung optimal ergänzen.

Ausgabe 16 | 29.8.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

- **Gesunder Snack**  
Heuer werden den Besuchern der Messe kostenlos Äpfel zur Verfügung gestellt.
- **Öffentliche Verkehrsmittel: Kostenloser Shuttleverkehr**  
Es wird auch heuer wieder zwischen dem Hauptbahnhof Wels und dem Messegelände Wels einen kostenlosen Shuttleverkehr geben. Somit kann man öffentliche Verkehrsmittel optimal nutzen!

### **Kostenlose Vorbereitungsworkshops der WKOÖ für Schulklassen**

Für Schulklassen gibt es heuer auch wieder Vorbereitungskurse direkt an den Schulen oder digital. Aktuell haben sich bereits 1.300 Schüler angemeldet. Interessierte Schulen bzw. Lehrkräfte können sich nach wie vor anmelden.

„Der Start ins Berufsleben war für junge Menschen noch nie so schön und voller Möglichkeiten wie heuer“, ruft WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer alle Jugendlichen und ihre Eltern auf, sich umfangreich zu informieren und sich den einen oder anderen Tipp zur Berufs- und Bildungswahl zu holen.

**Tipp:** Unter [www.jugendundberuf.info](http://www.jugendundberuf.info) kann man sich online optimal auf den Messebesuch vorbereiten bzw. stehen auch nach der Messe alle Infos zum Download bereit. Zusätzlich gibt es weiterführende Tools und Links zur Welt der Berufe und den jeweiligen Ausbildungswegen.

**Der Messebesuch ist kostenlos!**

### **Kontakt**

Messe “Jugend & Beruf”  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Mag. Madeleine Holl  
Info-Hotline: 05 90909-4004  
[messe@jugendundberuf.info](mailto:messe@jugendundberuf.info)



## ENERGIE

### 1. EIWG: Was bringt das neue Gesetz für die Elektrizitätswirtschaft?

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG) regelt bisher die leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom. Eine Nachfolgeregelung soll noch heuer in Kraft treten - und der Transformation des Sektors in Richtung Erneuerbare Rechnung tragen.

Es ist gewissermaßen die rechtliche Basis des liberalisierten Strommarktes in Österreich: das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG), das erstmals vor mehr als 20 Jahren beschlossen und seither einer Vielzahl von Novellen unterzogen wurde. Nun aber steht eine fundamentale Reform an: Nach den Plänen des Energieministeriums (BMK) wird das ELWOG noch heuer durch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) ersetzt. Laut dem BMK dient das neue Gesetz der Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie 2019/944 der EU sowie der Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001.

Das System zur Stromversorgung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Erneuerbare Energien wie Windkraft und Photovoltaik sind nicht zuletzt auch wirtschaftlich von einem Nischenthema zu einem wesentlichen Element im Energiemarkt geworden. Dies alles macht eine Neugestaltung des ELWOG in der Form des EIWG nötig.

Der neue Rechtsrahmen zielt darauf ab, Unklarheiten in der bestehenden Rechtslage zu beseitigen, Lücken zu schließen sowie die gelebte Praxis und deren rechtlichen Rahmen miteinander in Einklang zu bringen. Die oft beklagte „doppelstöckige“ Struktur der Rechtsordnung, derzeit bestehend aus dem „Bundes-ELWOG“ und den neun „Landes-ELWOGs“, soll, so weit möglich, vermieden werden. Ferner ist vorgesehen, den Fokus stärker auf die Endkunden zu legen und neue Marktrollen wie etwa jene der oft genannten „Aggregatoren“ sowie jene der Energiegemeinschaften auszugestalten. Geplant ist ein Paket bestehend aus dem EIWG, dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG), sowie einer Novelle des E-Control-Gesetzes.

### Flexibler Netzzugang

Was die Regelungen hinsichtlich des Netzbetriebs betrifft, liegt der Fokus nach derzeitigem Stand auf der systematischen Trennung der Begrifflichkeiten von Netzanschluss und -zugang, auf der Festschreibung neuer Aufgaben der Verteilernetzbetreiber sowie auf der Konsolidierung der Pflichtenkataloge für Netzbetreiber. Die Allgemeinen Netzbedingungen (ANB) sollen per Verordnung der Regulierungsbehörde bundesweit einheitlich ausgestaltet werden.

Hinsichtlich der Netzplanung möchte das BMK die Nutzung der Smart-Meter-Daten durch die Netzbetreiber erleichtern. Zurzeit ist diese bekanntlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kunden erlaubt. Eine gemeinsame Internet-Plattform der Verteilernetzbetreiber soll zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der verfügbaren Kapazitäten beitragen.

Geplant ist weiters, die „Möglichkeit eines vorübergehenden flexiblen Netzzugangs“ vorzusehen. Gemeint ist damit: Begehrt der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage das Recht

## ENERGIE

auf Netzzugang mit einer bestimmten Leistung, so kann ihm der Netzbetreiber für einen begrenzten Zeitpunkt eine geringere Leistung anbieten. Besteht der Antragswerber auf der angefragten Leistung, hat er für die notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzes zu bezahlen. Die Überlegung dahinter besteht darin, Ökostromanlagen rascher ans Netz zu bringen, wenn auch unter Umständen nicht sofort mit voller Leistung. Nicht gestatten will das BMK den Betrieb öffentlicher Ladepunkte durch den Netzbetreiber. Ausnahmen per Bescheid der E-Control könnte es indessen geben.

### **Stromspeicherung**

Ein weiterer wichtiger Punkt im neuen ELWG betrifft die Energiespeicherung, der ein eigener Teil des Gesetzes gewidmet wird. Auch hier plant das BMK vor allem klare Begriffsbestimmungen sowie eine vollständige Umsetzung der Energiebinnenmarkttrichtlinie. Weiterhin verboten bleiben soll den Netzgesellschaften der Betrieb von Stromspeichern. Ausnahmen für Anlagen, die ausschließlich dem Netzbetrieb dienen (Fully Integrated Network Components, FINC) sowie durch Bescheid der E-Control, möchte das BMK jedoch zulassen.

### **Dezentrale Versorgung**

Neue Bestimmungen dürfte das ELWG nach derzeitigem Stand auch hinsichtlich der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie vorsehen. Erweitert werden sollen die Möglichkeiten zur Nutzung von Direktleitungen. Unter anderem möchte das BMK die Durchleitung von Strom aus dem Verteilernetz durch solche Leitungen zulassen.

Die Eigenversorgung umfasst künftig die Erzeugung, den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf elektrischer Energie, ebenso wie die Teilnahme an Flexibilitätsdienstleistungen. Der Betrieb von Anlagen zur Eigenversorgung kann außerdem durch einen Dritten erfolgen, etwa durch einen Pächter oder einen Contractor.

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, derzeit geregelt im bekannten § 16a, können künftig auch Speicher umfassen. Hinsichtlich der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) sehen die Überlegungen des BMK vor, Trägergesellschaften den Betrieb mehrerer lokaler oder regionaler EEG zu gestatten, sofern sich diese innerhalb eines politischen Bezirks in einem Netzgebiet befinden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung: Kommunen müssen nicht für jede ihrer lokalen oder regionalen EEG eine eigene Gesellschaft bzw. einen eigenen Verein gründen.

Was schließlich die Netzentgelte betrifft, ist vorgesehen, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gegenüber dem Gesetzgeber weiter zu stärken und der E-Control größere Spielräume zu verschaffen. Weiterhin gesetzlich vorgegeben werden die Komponenten, die Zahlergruppen sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Tarifsetzungsverfahren und des Regulierungskontos. Die Grundsätze der Kostenermittlung sowie die Sandbox-Regelung werden gestrafft.

## ENERGIE

Zurzeit arbeitet das BMK an der inhaltlichen Finalisierung sowie am „legistischen Feinschliff“ des Pakets um das ELWG. Nach der koalitionsinternen Abstimmung erfolgt - vermutlich im Herbst - die öffentliche Begutachtung. Nach Beschlussfassung im Ministerrat erfolgt die Behandlung im Parlament, wobei eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist.

Weitere Infos finden Sie unter anderem auf der [Website von Oesterreichs Energie](#).

### **2. Strompreiskompensation: Antragstellung bis 30.9. möglich**

Auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) sind die Unterlagen zur Beantragung der Strompreiskompensation gem. Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG 2022) abrufbar: [www.aws.at/sag](http://www.aws.at/sag).

Einreichungen sind bis spätestens 30.9.2023 möglich.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten des Jahres 2022 des ansuchenden Unternehmens gewährt. Förderberechtigt sind Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren/Teilsektoren gemäß Auflistung im Anhang zum Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG) mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh/Jahr.

Zur Erinnerung hier nochmals die gem. EU-ETS-Beihilfenleitlinie Anhang 1 und SAG 2022 förderungsfähigen Sektoren:

Sektoren, für die angesichts der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten davon ausgegangen wird, dass ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht

- 14.11 Herstellung von Lederbekleidung
- 24.42 Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
- 20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
- 24.43 Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
- 17.11 Herstellung von Holz- und Zellstoff
- 17.12 Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- 24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- 24.44 Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
- 24.45 Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
- Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):

## **ENERGIE**

- 20.16.40.15 Polyethylen in Primärformen
- Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien (24.51)
- Folgende Teilsektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):
- 23.14.12.10 Matten aus Glasfasern
- 23.14.12.30 Vliese aus Glasfasern
- Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
- 20.11.11.50 Wasserstoff
- 20.11.12.90 Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

### **3. Keine langfristige Entspannung bei Gasversorgung**

Die Befüllung der österreichischen Gasspeicher war heuer erfolgreich. Bereits Mitte August sind die österreichischen Gasspeicher zu 90 Prozent gefüllt. Das entspricht mehr als 87 Terawattstunden (TWh) Erdgas - etwa dem Verbrauch des gesamten Vorjahres. 2022 wurde dieser Füllstand erst Ende Oktober erreicht.

Das beruhigt zwar kurzfristig, wie man auch an den Preisen im kurzfristigen Handel sieht. Mittel- und langfristig sind wir aber leider noch immer nicht über den Berg und die Unsicherheit auf den Märkten noch immer präsent. Auch das zeigen die Gaspreise. An den Gashandelsplätzen werden Futures weiterhin mit Preisen über 50 Euro/MWh gehandelt und damit mit Aufschlägen von zum Teil über € 20 Euro/MWh auf den aktuellen day-ahead-Preis.

### **Ukraine schließt Gespräche mit Russland über Gastransit aus**

Die Regierung in Kiew will sich nicht an Gesprächen mit Russland über den Transit von russischem Gas durch ukrainisches Territorium beteiligen. "Wir werden ganz sicher nicht an Gesprächen mit den Russen teilnehmen, das ist absolut klar", sagte der ukrainische Energieminister Herman Haluschtschenko. "Das nächste Jahr wird zeigen, ob Europa ohne russisches Gas auskommen kann." Die Voraussetzungen dafür seien seiner Ansicht nach gegeben. Russland hatte in Aussicht gestellt, den Vertrag über den Gastransit durch die Ukraine über das Jahr 2024 hinaus zu verlängern, wenn die Europäische Union (EU) weiterhin russisches Gas benötige. Die EU hat sich im Rahmen der Sanktionen gegen Russland wegen des Einmarschs in die Ukraine verpflichtet, bis 2027 auf russisches Gas zu verzichten.

### **Transportkapazitäten aus Deutschland müssen ausgebaut werden**

Um die Versorgungssicherheit in Österreich auf ein ausreichendes Maß zu heben und die Diversifizierung von Lieferquellen dauerhaft zu ermöglichen, ist ein Ausbau der Transportkapazitäten für den Import

## ENERGIE

aus Deutschland unbedingt notwendig. Die entsprechenden Projekte der Gas Connect Austria, die zusätzliche Importkapazität schaffen würden, sind von der Regulierungsbehörde E-Control dem Grunde nach genehmigt worden. Ob es für diese Investitionen die entsprechende Marktnachfrage gibt, versucht Gas Connect Austria aktuell mit der Abfrage für zusätzlichen Kapazitätsbedarf, die im Rahmen des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität (Start 2023) durchgeführt wird, herauszufinden. Langfristige Buchungen, die für die Wirtschaftlichkeit der Projekte notwendig sind, erscheinen angesichts der herrschenden Rahmenbedingungen unwahrscheinlich. Ein Plan B, wie die für die Versorgungssicherheit notwendigen Investitionen ausgelöst werden, muss rasch mit politischer Unterstützung ausgearbeitet und umgesetzt werden!

### **Gasspeicherumlage verteuert Importe aus Deutschland**

Darüber hinaus erschwert die seit 1. Oktober 2022 für Exporte aus Deutschland vom deutschen Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) verrechnete Gasspeicherumlage die Diversifizierung von Gaslieferungen nach Österreich. Seit 1. Juli 2023 verteuert diese Umlage Importe nach Österreich um € 1,45/MWh, die aktuelle Unterdeckung des Gasspeicherumlagekontos des THE im Ausmaß von rund 8,6 Mrd. Euro wird trotz der Erhöhung der Umlage wohl nicht so schnell behoben sein. Auf Basis der Vorjahreswerte für Importe aus Deutschland verursacht die Umlage mehr als 100 Mio. Euro Zusatzkosten pro Jahr für den österreichischen Gasmarkt.

### **Erster Schritt zu Probebohrung in Molln**

Die Firma ADX hat von der Montanbehörde West die Bewilligung für eine Probebohrung nach Erdgas bei Molln bekommen. Ob in der Nähe des Nationalparks Kalkalpen tatsächlich gebohrt werden kann, hängt aber vom naturschutzrechtlichen Bescheid des Landes ab. Sobald ein positiver umweltrechtlicher Bescheid des Landes Oberösterreich vorliegt, könne mit den Arbeiten begonnen werden. Die Bohrungen und Tests müssten im Winter - von Oktober bis Ende März 2024 - stattfinden. Dazu habe man im Sinne des Naturschutzes verpflichtet. Sollte bei der Probebohrung Gas in ausreichender Menge gefunden werden, bedürfe es einer neuerlichen Bewilligung der Herstellungsbohrung. Vermutet werden beim Bohrplatz Welchau 24 Mrd. Kubikmeter Erdgas, was einer Gesamtenergie von 270 TWh entspreche.

### **Sparte Industrie fordert Diversifizierung und heimische Erdgasproduktion**

„Jede Kilowattstunde Energie, die in Österreich oder in der EU erzeugt wird, reduziert unsere Abhängigkeit von unzuverlässigen Partnern und wirkt zusätzlich dämpfend auf die europäischen Energiepreise. Erdgas ist für die Grundversorgung des Industrielands Österreich eine zwingend notwendige Brückentechnologie“, erklärt Spartenobmann Frommwald. „Für die Stromproduktion und die Industrie sind wir noch viele Jahre auf Erdgas angewiesen. Auch heimische Erdgasproduktion muss somit ein Thema bleiben.“



## ENERGIE

### 4. CO<sub>2</sub>-Speicherung und Transport: Weiter wenig konkrete Schritte erkennbar

Für nicht vermeidbare Emissionen wird künftig CO<sub>2</sub> abgeschieden und gespeichert werden müssen, um Klimaneutralität herzustellen. Diese

Speicher braucht es, sagt unter anderem auch der Weltklimarat IPCC. In Österreich ist die Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS) allerdings weiterhin verboten und es gibt noch keine strukturierte Herangehensweise beim Aufbau der notwendigen CO<sub>2</sub>-Infrastrukturen.

In Zukunft kann es für die europäische Industrie entscheidend werden, CO<sub>2</sub>-Emissionen von manchen Prozessen abzuschneiden, unter

der Erde speichern und sich die vermiedenen Emissionen im europäischen Emissionshandel anrechnen zu lassen. Selbst der Weltklimarat IPCC weist in seinen Berichten darauf hin, dass es zur Erreichung der Klimaziele nicht genügen wird, die Emissionen drastisch nach unten zu fahren. Hunderte Milliarden

Tonnen Kohlendioxid müssten auch dauerhaft in der Erde vergraben werden.

Das Speichern von Kohlendioxid unter der Erde - etwa in ausgeförderten Öl- und Gasfeldern oder in nicht genutzten Kohlelagerstätten - ist zwar technisch ohne

Weiteres möglich, aber in Österreich seit 2012 per Gesetz verboten. Finanz- und Rohstoffminister Magnus Brunner hat angekündigt, das Verbot evaluieren zu lassen und zu erkennen gegeben, dass er dem Speichern von CO<sub>2</sub> im Land grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Österreichs freie Lagerstätten sind allerdings nicht sonderlich groß, vor allem aber auch geologisch gut geeignet, um künftig klimaneutralen Wasserstoff einzulagern. Österreichs Industrieunternehmen ist allerdings derzeit der Weg für CO<sub>2</sub>-Exporte de facto ebenfalls verwehrt. Österreich hat bis dato ein Protokoll nicht unterzeichnet, das den europäischen Standard für den grenzüberschreitenden Transport von abgeschiedenem CO<sub>2</sub> setzt. Dem Vernehmen nach steht das Klimaschutz- und Infrastrukturministerium (BMK) dem Vorhaben der CO<sub>2</sub>-Speicherung auch grundsätzlich reserviert gegenüber. Dadurch fehlt auch der Rahmen, der es Netzbetreibern ermöglichen würde, den Aufbau der notwendigen CO<sub>2</sub>-Infrastruktur zu konzeptionieren.

Für die österreichische Volkswirtschaft droht das zu einem Standortnachteil zu werden. Internationale Unternehmen könnten durch die Planungsunsicherheit bewogen werden, die Produktion genau dort zu verstärken, wo auch geklärt ist, dass die Emissionen nicht in die Atmosphäre gelangen.

### 5. Novelle des nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022)

In Artikel 8 Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I Nr. 110/2023 [BGBLA\\_2023\\_I\\_110.pdfsig \(bka.gv.at\)](#), ist eine Novelle zum NEHG 2022 veröffentlicht worden. In der (nicht



## ENERGIE

rechtsverbindlichen) Textgegenüberstellung sind die Änderungen übersichtlich hervorgehoben: [imfname\\_1569383.pdf \(parlament.gv.at\)](#).

§§ 12 Abs 1 bis 14 Abs 2a - Neuregelung des administrativen Ablaufs in der bis 31.12.2023 dauernden Einführungsphase (und danach gelten diese Regelungen gem. § 3 NEHG-DV 2022 auch bis 1.1.2025):

1. (Recht auf) Bescheide; damit erfolgen Klarstellungen zum Rechtsschutz - die Erlassung anfechtbarer Bescheide wird im Gesetz vorgeschrieben:

a. Bei der quartalsmäßigen „unterjährigen Treibhausgasemissionsmeldung und Abgabe“:

i. § 14 Abs 1 (keine Änderung) - die „unterjährigen Treibhausgasemissionsmeldungen“ erfolgen wie bisher durch „Selbstberechnung“, wobei die Behörde vorhandene Daten aus der Selbstberechnung gemäß MinStG 2022, Erdgasabgabegesetz und Kohleabgabegesetz heranzuziehen und dem Handelsteilnehmer zur Verfügung zu stellen hat. „Ergänzende Treibhausgasemissionsmeldungen“ sind (wie bisher) für Doppelbelastungen aus dem ETS 1 und für Wasserstoff notwendig.

ii. § 14 Abs 2 (mit Rückwirkung zum 1. Juni 2023 geändert) - nunmehr gilt, dass die auf Basis der gemäß § 14 Abs 1 von der Behörde zur Verfügung gestellten Daten ermittelte Menge an Zertifikaten bis zum Ablauf eines Monats nach der Zurverfügungstellung der Daten durch die Behörde zur Abgabe fällig sind (§ 14 Abs 2). Die Erläuterungen sprechen diesbezüglich von einer „Bekanntgabe der Zahllast durch die Behörde“. Aufgrund der Rückwirkung gilt dies wohl schon für das 2. Quartal 2023.

§ 14 Abs 2a (gilt neu seit 22. Juli 2023) - Ist die gemäß § 14 Abs 2 bekanntgegebene Zahllast unrichtig, können Handelsteilnehmer diese durch Stellung eines Antrags gem. § 201 BAO auf „Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid“ durch (anfechtbaren) Bescheid feststellen lassen; die Behörde kann auch amtwegig per Bescheid feststellen. Der Antrag des Handelsteilnehmers ist bis zum 31. Juli des Folgejahres möglich. Anträge auf Bescheiderlassung sind daher jetzt schon möglich, ob diese zweckmäßig sind, ist von den Unternehmen im Einzelfall zu entscheiden.

b. Beim jährlichen „vereinfachten Treibhausgasemissionsbericht und der jährlichen Korrektur der abgegebenen Emissionszertifikate“:

i. § 15 Abs 3 (mit Rückwirkung zum 1. Juni 2023 geändert) - „Abschluss“ des vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts durch die Behörde mit Bescheid.

2. Fristverlängerungen / erhöhter Zertifikatspreis:

a. § 12 Abs 1 (gilt ab 22. Juli 2023) - Erwerb bzw. Zurückgabe bei Nichtverwendung von Emissionszertifikaten für 2022 bis 31. Dezember 2023 und für 2023 bis 31. Dezember 2024 (statt wie bisher jeweils bis 31. Juli)

b. § 15 Abs 1 und 2 (mit Rückwirkung zum 1. Juni 2023 geändert) - Einreichung des vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts und Korrektur der Daten aus den Energieabgabemeldungen bis

## ENERGIE

31. Juli des Folgejahres (statt wie bisher jeweils 30. Juni) - hier entsteht also ein kurzes Zeitfenster für die allfällige Sanierung versäumter Fristen.

- c. § 15 Abs 3 (mit Rückwirkung zum 1. Juni 2023 geändert) - Fälligkeit der Abgabe fehlender Emissionszertifikate oder der Zurückgabe überschüssiger Emissionszertifikate bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids gemäß § 15 Abs 3 (statt wie bisher 31. Juli).
- d. § 32 Abs 1 (mit Rückwirkung zum 1. Juni 2023 geändert) - auch der erhöhte Zertifikatspreis gilt erst ab den Fälligkeitstagen gemäß § 15 Abs 3; es erfolgt die Klarstellung, dass bei Versäumnis zwar kein Säumiszuschlag gemäß § 217 BAO zu zahlen ist (sehr wohl aber der erhöhte Zertifikatspreis und zusätzlich sind die Emissionszertifikate abzugeben).

Ausgesuchte sonstige Änderungen (in Kraft seit 22.7.2023):

- i. § 3 Abs 1:
  - a. Z 1: Begriffsbestimmung „Energieträger“ - Verweis auf MinStG 2022 und ErdgasAbgG bei Mengenabgaben in Litern und m<sup>3</sup>.
  - b. Z 10 u 11: Neue Begriffsbestimmungen „Entlastungsmaßnahmenteilnehmer“ und „Bereifungsmaßnahmenteilnehmer“.
- ii. § 4 Abs 2: Nachmeldung eines Verantwortlichen binnen Monatsfrist bei Registrierung.
- iii. § 5 Abs 1: Änderung des Registrierungsbescheids nur bei wesentlichen Änderungen.
- iv. § 22 Abs 2: neue Bestimmung zu Befreiungen für diplomatische/konsularische Zwecke.
- v. § 24 Abs 4 1. Satz: „Handelsteilnehmer ... sind für Energieträger, die nicht selbst verwendet werden, von den Entlastungsmaßnahmen gemäß §§ 25 bis 27 ausgeschlossen“. Damit sind Handelsteilnehmer für die selbst verbrauchten Mengen an Energieträgern von den (noch von der EU-Kommission zu genehmigenden) Entlastungsmaßnahmen für Carbon-Leakage und Härtefälle nicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere Fälle des Verbrauchs von selbst importierten Energieträgern (wie Kohle, etc) bei deren Verbrauch jetzt grundsätzlich auch Entlastungsmaßnahmen greifen können → eine wesentliche Forderung der Industrie erfüllt.
- vi. §§ 29, 31, 34 - Anpassung von Verfahrensbestimmungen (insb. Zustellvorschriften), von Strafbestimmungen und Inkrafttretensbestimmungen.
- vii. Anlage 1: Die Änderungen der Anlage 1 zu den Energieträgern hinsichtlich Gasöl (mit Änderungen im Emissionsfaktor) und Flüssigas wurden so wie bereits im Ministerratsvortrag enthalten umgesetzt → der Stellungnahme der WKÖ nicht entsprochen.

Inkraftsetzung zum 1.10.2022 nach beihilfenrechtlicher Genehmigung:

§§ 26 und 27: Änderungen bei der Mittelverwendungen für die hinsichtlich Carbon-Leakage und Härtefall gewährten Entlastungen (insb. Anpassungen an die Novelle des EEffG und weitere Verpflichtungen zur Durchführung eines Energieaudits / Einrichtung eines Managementsystems).

## **ENERGIE**

Wie ohnehin bereits in § 28 NEHG 2022 angeordnet, sieht nun auch § 63 BAO die Zuständigkeit des Amtes für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt bis zum Ablauf der Fixpreisphase am 31.12.2026 vor; Artikel 8 Z.3 des Abgabenänderungsgesetzes [BGBlA\\_2023\\_I\\_110.pdfsig \(bka.gv.at\)](#).

### **6. Novelle des Erdgasabgabegesetzes**

In Art. 11 Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I Nr. 110/2023 [BGBlA\\_2023\\_I\\_110.pdfsig \(bka.gv.at\)](#), ist eine Novelle zum Erdgasabgabegesetz veröffentlicht worden.

Bestimmungen zur Neufassung des Steuergegenstands und zur Steuerbefreiung für erneuerbare Gase und Wasserstoff und bestimmter gasförmiger Kraftstoffe werden nach Erfüllung EU-rechtlicher insb. beihilfenrechtlicher Pflichten bzw. Genehmigungen durch die EU-Kommission in Kraft treten.

Bereits seit 22. Juli 2023 sind jedoch insbesondere in Kraft:

1. Neufassung der Steuerbefreiung im Wege der Vergütung gemäß § 3 Abs 2:

„(2) Eine Steuerbefreiung im Wege einer Vergütung kann in Anspruch nehmen, wer

1. nachweislich versteuertes Erdgas zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen verwendet,
  2. nachweislich versteuertes Erdgas zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet,
  3. nachweislich versteuerten Wasserstoff zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet.“
2. Regelungen zur Zuständigkeit zur Einhebung und für die Vergütung und (Fristen) für die Anträge auf Vergütung/Erstattung (§ 6 Abs 5 und 6). Verordnungsermächtigung des BMF für Steuerbefreiungen und Vergütungen (nur) nach § 3 Abs 1 und 2 (§ 6 Abs 7). Rückwirkende Verordnungserlassung möglich (§ 9 Abs 2)
3. Aktualisierung Kombinierte Nomenklatur (§ 2 Abs 2 und 3);
4. Korrektur von Verweisen auf das GWG 2011 (§ 1 Abs 1 Z 1, § 4 Abs 2)

Nach Erfüllung der EU (beihilfen-)rechtlichen Pflichten treten künftig in Kraft:

1. Neufassung des Steuergegenstands gemäß § 2 Abs 1 Z 2 bis 4:

„§ 2. (1) Erdgas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

## ENERGIE

1. Waren der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur,
  2. „erneuerbares Gas“ nach § 7 Abs. 1 Z 16b GWG 2011,
  3. „gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“ nach § 2 Z 17 der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 452/2022 (Kraftstoffverordnung 2012),
  4. Wasserstoff, soweit nicht in Z 2 und 3 erfasst.“
2. Unter gewissen Voraussetzungen Steuerbefreiungen im Wege einer Erstattung oder Vergütung (bzw. sogar im Wege von Steuerbefreiungen) für erneuerbares Gas, erneuerbaren Wasserstoff und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (§ 3 Abs 3).
  3. Verordnungsermächtigung des BMF im Einvernehmen mit der BMK für Steuerbefreiungen und Vergütungen § 3 Abs 3 (§ 6 Abs 8).

## 7. Roadmap RePowerEU - Initiative Hydrogen Valleys

Die Europäische Kommission hat eine Roadmap zur geplanten Initiative der „Hydrogen Valleys“ aus der RePowerEU Strategie veröffentlicht: Im Fahrplan werden die strategischen Prioritäten und Maßnahmen dargelegt, die erforderlich sind, um das Ziel von REPowerEU - die Anzahl der „Wasserstofftäler“ in der EU bis 2025 zu verdoppeln - zu erreichen. Es wird beschrieben, wie Wasserstofftäler dazu beitragen werden, das Ziel von REPowerEU zu verwirklichen, bis 2030 10 Mio. t erneuerbaren Wasserstoffs innerhalb der EU zu erzeugen und weitere 10 Mio. t zu importieren. Wasserstofftäler sollen für die Verwirklichung dieser Ziele verschiedene Etappen der Wasserstoffwertschöpfungskette - die Erzeugung, die Speicherung und die Verteilung an Nutzer (Verkehr, die Industrie, Energieendverbraucher) - an einem bestimmten Ort zusammenbringen.

Die Roadmap listet Haupthindernisse für die Beschleunigung der Entwicklung und Einführung von Wasserstofftälern (z.B. mangelnde Wasserstofferzeugung, unzureichende Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, unzureichende Nutzung innovativer Technologien für sauberen Wasserstoff, unklarer Rechtsrahmen, langwierige Genehmigungsverfahren, mangelnde Vernetzung von Wasserstofftälern...) und listet fünf Bereiche für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele: F & E, Rechtsrahmen, Förderung von Zusammenarbeit und Synergieeffekten und Mittelbeschaffung, allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen, weltweite Entwicklung von Wasserstofftälern.

Link zur Roadmap: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13875-REPowerEU-neue-Energie-dank-Wasserstofftalern-Fahrplan\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13875-REPowerEU-neue-Energie-dank-Wasserstofftalern-Fahrplan_de).

## ENERGIE

### 8. Lithium-Abbau in Kärnten

Die australische Firma European Lithium hält am Lithium-Abbau in Kärnten fest. Lithium ist wohl einer der am meisten nachgefragten Rohstoffe der Gegenwart. Für die Energiewende ist das Alkalimetall unverzichtbar und ein wichtiger Bestandteil moderner Batterien. In Wolfsberg in Kärnten soll der begehrte Stoff nach einigen Hürden nun ab 2025 abgebaut werden: Die australische Firma European Lithium hat sich entsprechende Lizenzen auf der Koralm gesichert.

In Europa wird derzeit kein batteriefähiges Lithium abgebaut. Beim Abbau von Lithium sei es das Ziel, das gesamte Spektrum der nutzbaren Rohstoffe tatsächlich zu nutzen. Geplant ist der Abbau unter Tage im so genannten Versatzbergbau. Dabei werden zunächst an der tiefsten Stelle, an der noch Erzgänge nachgewiesen wurden, Stollen in den Untergrund getrieben. Das aus dieser so genannten Sohle gebrochene Gestein wird noch im Bergwerk zerkleinert, um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Die Weiterverarbeitung erfolgt über Tage im so genannten Konzentrator. Dort werden die Rohstoffe Quarz, Glimmer, Feldspat und das lithiumhaltige Erz (Spodumen) vom tauben Gestein getrennt.

### 9. Webinar-Reihe "Strommarkt und Strompreis verstehen"

Vor dem Hintergrund stark schwankender Strompreise und geplanter Änderungen im Strommarktdesign bietet die Abteilung Umweltpolitik der Wirtschaftskammer Österreich wir interessierten Mitgliedern einen Einblick in dieses komplexe Thema im Rahmen der Webinar-Serie „Strommarkt und Strompreis verstehen“ an. In insgesamt vier Webinaren werden die komplexen Zusammenhänge in diesem Bereich verständlich aufbereitet und diskutiert.

Wir freuen uns, Sie zu unserem ersten Webinar zum Thema „Stromhandel und Börse - so funktioniert der Strommarkt“ am 24. August 2023 (Start 10:00 Uhr) einzuladen.

Eine Teilnahme ist über folgenden [Link](#) möglich.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über alle geplanten Teile der Reihe:

#### Teil 1: Stromhandel und Börse - so funktioniert der Strommarkt

Termin: 24. August 2023, Start 10:00 Uhr

Strompreise und Stromhandel haben während der Energiekrise 2022 vermehrte Aufmerksamkeit bekommen. Wie die verschiedenen Bereiche zusammenspielen, ist nicht immer einfach zu verstehen. Wir beschäftigen uns daher unter anderem mit den folgenden Fragen: Welche Möglichkeiten des Stromhandels bzw. welche Märkte gibt es? Wie funktioniert die Preisbildung für die Großhandelspreise an der Börse? Was ist die Merit-Order? Welche Voraussetzungen muss man für den Stromhandel an der Börse erfüllen?



## **ENERGIE**

Vortragende: DI Renate Kepplinger, MSc, Referentin, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ

### **Teil 2: CfDs und PPAs - welche Instrumente plant die EU für den Strommarkt der Zukunft?**

Termin: 31. August 2023, Start 10:00 Uhr

Das europäische Strommarktdesign hat in der aktuellen Krise seine Grenzen aufgewiesen. Als Reaktion möchte die EU die Regelungen reformieren. Ein wesentliches Ziel ist es, die Endkunden vor starken Strompreisschwankungen zu schützen. Als vielversprechende Instrumente werden auf europäischer Ebene Contracts-for-Differences (CfDs) und Power Purchase Agreements (PPAs) gesehen.

Was sind das für Instrumente? Welchen Nutzen könnten sie den Endkunden bringen? Welche Varianten dafür könnten zur Diskussion stehen? Was findet sich darüber in den Entwürfen der EU zur Überarbeitung des Strommarkt-Designs?

Vortragender: Mag. Leo Lehr, MSc, Stv. Leiter Abteilung Volkswirtschaft, E-Control

### **Teil 3: Energiepreise und Erneuerbaren Förderung - so werden alternative Energieerzeuger unterstützt**

Termin: 21. September 2023, Start 10:00 Uhr

Zu Beginn ihrer Tätigkeit können sich vor allem viele Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nicht vollständig selbst wirtschaftlich erhalten und sind auf Förderungen angewiesen. Wie werden die Gelder für diese Förderungen aufgebracht? Welches Volumen musste aufgebracht werden? Wie wirkt sich das auf die Endkunden aus? Und was sind inframarginale Erzeuger?

Vortragende: Mag. Cristina Kramer, Referentin, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ

### **Teil 4: Stromrechnung - so lese sie richtig**

Termin: 28. September 2023, Start 10:00 Uhr

Die Energiepreise machen nur einen Teil der Rechnung der Endkundenpreise aus. Zahlreiche andere Umlagen und Steuern ergänzen den reinen „Energiepreis“. Welche „zusätzlichen Kosten“ treffen einen Endkunden? Welche Größenordnung haben diese? Wie kommen diese Kosten zustande? Wer legt sie fest und wie oft? Warum wird in manchen Fällen das



## **ENERGIE**

Netzentgelt gesondert in Rechnung gestellt? Und wo kann man als Endkunde Tarife vergleichen?

Vortragende: DI Claudia Hübsch, Referentin, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ

### **10. Green Energiekonferenz 2023**

Ziel der Green Energiekonferenz ist es, Unternehmern und Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft Strategien, Denkanstöße, Lösungen und Best-Practices zur Energieproblematik aufzuzeigen.

Kurzinformation zu dieser Veranstaltung

Datum: 21.09.2023 08:00 - 17:00

Ort: Congress Center Wörthersee, Pörtschach am Wörthersee

Eintritt: € 299,- exkl. MwSt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Green Energiekonferenz](#).

### **11. klimaaktiv Webinar - Technische Isolierung, hydraulischer Abgleich und hocheffiziente Schichtspeicher**

Wissen Sie, wie viel Heizenergie im Wohnbau durch einen fachgerecht durchgeführten hydraulischen Abgleich, dem Einbau eines hocheffizienten Schichtspeichers oder durch eine technische Isolierung von Rohrleitungen eingespart werden kann? Kennen Sie die hohen Einsparpotenziale durch die technische Isolierung bei Industrieanlagen für kälte- und wärmeführende Medien?

klimaaktiv bietet ein Webinar zu Einsparpotenzialen, technische Isolierung, hydraulischer Abgleich und die zugeordnete Umweltförderung Inland (UFI).

Weitere Details und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der [Website von klimaaktiv](#).

## **ENERGIE**

### **12. Netzbetreiber veröffentlichen Karte der freien Netzkapazitäten**

Im Zug der Energiewende gewinnen die Stromnetze an Bedeutung, allen voran die Verteilernetze. Sie nehmen die Energie aus den zahlreichen Photovoltaik-Anlagen (PV) auf, die derzeit überall in Österreich in großer Zahl entstehen. Es ist ab sofort eine Karte der Netzkapazitäten als Orientierungshilfe für Anlagenbetreiber verfügbar.

Die vorhandenen und verfügbaren Kapazitäten in jedem Umspannwerk der Netzebene 4 sind ab sofort auf der Branchenwebseite [ebUtilities](#) entsprechend § 20 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) "Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten" sowohl in grafischer als auch in tabellarischer Form abrufbar. Die gemeldeten Kapazitäten werden von den österreichischen Netzbetreibern quartalsweise aktualisiert. Anlagenbetreiber können sich so vorab einen ersten Eindruck der Situation vor Ort verschaffen - eine konkrete Netzanschlussanfrage kann die Karte aber nicht ersetzen. Für verbindliche Zusagen muss weiterhin in jedem Fall der entsprechende Netzbetreiber kontaktiert werden.

### **13. Beantragung der Energiekostenpauschale für Kleinunternehmen möglich**

Von 8. August bis 30. November 2023 können Anträge für die Energiekostenpauschale online über [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) gestellt werden. Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen, deren Mindestjahresumsatz bei

10.000 Euro und deren Höchstjahresumsatz bei 400.000 Euro liegt. Die Förderhöhe ist abhängig von Branche und Jahresumsatz. Sie liegt zwischen 110,- und 2.475,- Euro. Benötigt wird eine Handysignatur und ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP) -

[www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at). Im USP muss eine entsprechende Branchenzuordnung (ÖNACE) vorliegen.

### **14. APG: Anzeige der Stilllegung von Erzeugungsanlagen**

Die APG weist darauf hin, dass nach § 23a Abs 1 ElWOG 2010 Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage für den Zeitraum ab 1. Oktober 2024 dem Regelzonenführer verbindlich bis zum 30. September 2023 anzuzeigen.

## ENERGIE

Die APG hat für die Umsetzung der Regelungen gemäß §§ 23a ff ElWOG 2010 betreffend Stilllegungsanzeigen und betreffend Netzreserve auf der APG Homepage einen Bereich eingerichtet ([www.markt.apg.at/netz/netzreserve/](http://www.markt.apg.at/netz/netzreserve/)) um Informationen und Formulare transparent bekannt zu geben.

Fragen zu diesem Themenkreis können an [netzreserve@apg.at](mailto:netzreserve@apg.at) gesendet werden. Diese und die von APG erstellten Antworten dazu werden zeitnah auf der Homepage anonymisiert als [FAQ](#)

veröffentlicht.

Für die Anzeige von Stilllegungen ist das Formular unter [www.markt.apg.at/netz/netzreserve/stillegungsmeldungen/](http://www.markt.apg.at/netz/netzreserve/stillegungsmeldungen/) zu verwenden und an [stillegungsanzeigen@apg.at](mailto:stillegungsanzeigen@apg.at) zu senden.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Webinar: Steuerupdate zu Energie, CO2 und CBAM! Was ändert sich für meinen Betrieb?

Steuerliche Fragen zu den Themen Energie, CO2-Steuer und dem neuen EU-Grenzausgleichssystem für Importe bestimmter Waren („CBAM“) gewinnen zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen unseres Webinars „Steuerupdate zu Energie, CO2 und CBAM! Was ändert sich für meinen Betrieb?“ möchten wir Ihnen einen aktuellen, praxisbezogenen Überblick zu folgenden Themen geben:

#### Energiekrisenbeitrag-Strom

- Anwendungsbereich (zB große-PV Anlage ab 1 MW)
- Melde- und Erklärungspflichten
- Berechnung
- Zahlungsverpflichtung bis 30.9.

#### Nationale CO2-Steuer

- Aktuelle Entwicklungen
- Praktische Erfahrungen

#### CBAM (Grenzausgleichssystem)

- Anwendungsbereich (zB Import von Stahl, Eisen und Aluminium)
- Erste Meldeverpflichtungen ab Herbst 2023
- Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen im Unternehmen

Im Anschluss an die Vorträge wird die Möglichkeit bestehen, Praxisfragen zu diesen Themen an die beiden Experten zu richten.

#### Das Steuerupdate zu Energie, CO2 und CBAM präsentieren und diskutieren:

- MMag. Dr. Peter Pichler (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung)
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber (Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz)

**Termin:** Dienstag, 26.9.2023 von 15:00 - 16:30 Uhr - Online

**Anmeldung:** <https://register.gotowebinar.com/register/4324349977605231200>

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Bauleistungen in der Praxis

#### Tipps zur Vermeidung von steuerlichen Risiken & Stolperfallen!

Steuerliche Sondervorschriften sollen das Steueraufkommen sichern, werfen für die betroffenen Unternehmer in der Praxis jedoch zahlreiche Abgrenzungsfragen und Schwierigkeiten auf. Zur Vermeidung derartiger Risiken bietet das Seminar einen Überblick über die bestehenden steuerlichen Besonderheiten für Bauleistungen und stellt anhand von zahlreichen Beispielen die richtige Vorgehensweise dar.

- Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen (Reverse Charge)
  - Bauleistungsbegriff
    - Abgrenzungsfragen
  - Qualifizierte Leistungsempfänger
    - Empfänger, der üblicherweise Bauleistungen erbringt
    - Empfänger, der seinerseits mit Bauleistung beauftragt wurde
    - Nachweis der Beauftragung des Leistungsempfängers
    - Hinweispflicht des Leistungsempfängers
    - Abgrenzungsfragen
  - Rechnungsausstellung bei Übergang der Umsatzsteuerschuld
  - Grenzüberschreitende Bauleistungen
- Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge
  - Bauleistungsbegriff
  - Haftungsumfang
  - Inanspruchnahme der Haftung
  - Entfall der Haftung
    - Eintrag in die Haftungsfreistellungsgesamtliste
    - Abfuhr des Haftungsbetrags an die Wiener-Gebietskrankenkasse
  - Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Haftungsfreistellungsliste
  - Auftraggeberhaftung nach dem Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

## STEUERN UND FINANZEN

- Exkurs Deutschland
  - Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen in Deutschland
    - Bauleistungsbegriff
    - Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld (USt 1 TG Bescheinigung)
    - Unterschiede zur österreichischen Rechtslage
    - Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die in Deutschland Bauleistungen erbringen
    - Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die in Deutschland Bauleistungen beziehen
    - Besonderheit Bauabzugsteuer

**Termin/Ort:** Mo, 18.9.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

**Preis:** EUR 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-2243>

### 3. Grenzüberschreitender Personaleinsatz & Verrechnungspreise

#### Entsendung, Home-Office, Teleworking, Workation & vieles mehr

Entsendung, Home-Office, Teleworking und Workation - die Arbeitswelt wird internationaler und die damit verbundenen steuerlichen Implikationen komplexer - insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Auswirkungen ergeben sich sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, welche sowohl die fremdübliche konzerninterne Verrechnung als auch die Vermeidung ausländischer Betriebsstätten im Auge behalten müssen.

**Termin/Ort:** Di, 10.10.2023, 16:00 - 18:30 Uhr, WIFI Linz

#### Die Trainer:

- Mag. Thomas Kiesenhofer - LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Clemens Nowotny - LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**Preis:** EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht-WKOÖ-Mitglieder

Weite Infos und Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/15570-grenzueberschreitender-personaleinsatz-verrechnungspreise>



AUSGABE 16 | 29.8.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

## TECHNOLOGIE

### 1. Webinar: GREEN DEAL - FÖRDERINSTRUMENTE FÜR DIE ÖÖ-INDUSTRIE

#### Aktuelle Neuerungen

Um die Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen beim „Green Deal“ zu unterstützen, entwickelt sich die Förderlandschaft in höchst dynamischer Weise: Derzeit stehen über 100 Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Und zwar auf regionaler, nationaler und EU-Ebene.

Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir, die sparte.industrie der WKOÖ eine Broschüre bei Pöchhacker Innovation Consulting GmbH in Auftrag gegeben, welche die maßgebliche Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammenfasst und quartalsweise aktualisiert wird.

Frau Mag. Gerlinde Pöchhacker-Tröscher (geschäftsführende Gesellschafterin der Pöchhacker Innovation Consulting GmbH) und ihr Team werden Ihnen den Förderguide und die aktuellen Neuerungen näherbringen und Ihre Fragen dazu beantworten.

Bei Interesse können Sie sich [hier](#) anmelden.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme!

#### Termin:

Mittwoch, 6. September 2023

9:00 bis 10:30 Uhr

ONLINE-EVENT

### 2. 6. Internationaler Polymerkongress: 20. - 21. November 2023 in Wels

Die Leitveranstaltung der österreichischen Kunststoffbranche mit dem Motto TRANSFORM“NATION“ soll aufzeigen, welche wichtige Rolle die Kunststoffnation Österreich mit ihren innovativen Unternehmen im internationalen Umfeld spielt – jetzt und in der Zukunft. Internationale Experten aus verschiedenen Bereichen der Kunststoffbranche und der Wissenschaft werden am 20. und 21. November 2023 im Ambiente des Schlosses Puchberg bei Wels spannende Inputs liefern und mit den Teilnehmern über topaktuelle Branchenthemen diskutieren. Beim Netzwerkabend am 20. November stehen Strategie, Management und die Zukunft des Kunststoffstandorts Österreich im Mittelpunkt. Vertreter der heimischen Industrie und Forschung werden mit internationalen Gästen Österreichs Wettbewerbsfähigkeit betrachten und gemeinsam Strategien erörtern. Aber auch Menschen, die den heimischen Kunststoffstandort lange Jahre nachhaltig geprägt haben, werden vor den Vorhang geholt. Der zweite Tag des Internationalen Polymerkongresses steht im Zeichen von Veränderung. Wie und wohin muss sich die Kunststoffbranche entwickeln?

Nähere Informationen zur Veranstaltung, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

## TECHNOLOGIE

### 3. Batterierecycling soll rentabel werden

Je mehr elektrisch betriebene Fahrzeuge unterwegs sind, desto drängender wird auch die Frage, was mit den verbauten Akkus nach Ablauf ihrer Lebensdauer geschieht.

Können sie nicht mehr als Ersatzteile verwendet werden, müssen sie recycelt werden. Derzeit steht der Recyclingmarkt noch am Anfang, das wird sich aber schon in wenigen Jahren ändern. Recyceltes Material könnte im Jahr 2035 bis zu 30 Prozent des Bedarfs an Lithium, Nickel und Kobalt in der Batteriezellenproduktion ausmachen. Die neue Batterieverordnung der Europäischen Union, welche am 17. August 2023 in Kraft trat und nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in den Mitgliedstaaten gilt, könnte weiteren Schwung in den Recyclingmarkt bringen.

Neben Mindestanforderungen an Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit sieht diese Verordnung vor, dass Batterien bestimmte Anteile von recycelten Rohstoffen enthalten müssen. Ab dem Jahr 2031 sollen es mindestens 16 Prozent an recyceltem Kobalt, 85 Prozent an recyceltem Blei und sechs Prozent an recyceltem Lithium sein.

Um kosteneffizientes Recycling zu ermöglichen, werden beim Projekt „BattBox“, einer Kooperation zwischen dem Innvierthaler Maschinenbauer Fill, der TU Graz, AVL und dem Automobil-Cluster, jene Prozesse ermittelt, mit denen Batterien am besten zerlegt werden können. Eine Einheitslösung gibt es nicht, denn die Zusammensetzung unterscheidet sich je nach Hersteller, was die Gewinnung der Rohstoffe mitunter schwierig gestaltet. Die Batterie muss zuerst entweder geschmolzen oder geschreddert werden, aus diesen Rohstoffen müssen anschließend durch mehrere chemische Verfahren Salze hergestellt werden. Die Ergebnisse sind jedoch vielversprechend.

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Energie | Klima | Umwelt - das kompakte Update - Online-Eventreihe**

Unsere Kompakt-Webinarreihe zum Thema Energie | Klima | Umwelt startet in den Herbst 2023. Wir möchten Sie auch weiterhin regelmäßig über wesentliche Neuigkeiten in diesen Themenfeldern informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie sich neu anmelden müssen, auch wenn Sie schon teilgenommen haben.

Zielgruppe sind Geschäftsführer:innen, Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager:innen.

- Sie erfahren, welche Initiativen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gestartet werden.
- Sie verschaffen sich einen Überblick über den Status der laufenden Gesetzesinitiativen.
- Sie erhalten aus erster Hand Informationen zu weiterführenden Veranstaltungen und Workshops.
- Die Themen werden kurzfristig nach Aktualität ausgewählt.

Die weiteren Termine im Herbst sind:

- Montag, 9.10.2023, 8:00 - 8:30 Uhr
- Montag, 20.11.2023, 8:00 - 8:30 Uhr
- Montag, 18.12.2023, 8:00 - 8:30 Uhr

Für die Webinarreihe können Sie sich [hier](#) anmelden. Weitere Termine werden dieser Reihe hinzugefügt.

Sie haben Themenvorschläge oder Fragen? Sie möchten uns Feedback geben?

Dann schicken Sie bitte eine E-Mail an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at) .

Ausgabe 16 | 29.8.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **2. Viertes Sanierungsprogramm für Fließgewässer in Begutachtung**

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf eines 4. Sanierungsprogramms für Fließgewässer veröffentlicht, welches in Umsetzung des 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erfolgt.

Im Kapitel 6 des NGP 2021 werden Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele aufgestellt. Als eine wesentliche Maßnahme legt Kapitel 6.4.5 die Umsetzung von Restrukturierungs- und Rückbaumaßnahmen zur Wiederherstellung von typspezifischen Lebensraumbedingungen an definierten Schwerpunktgewässern (österreichweit 439 Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 1.000 km) fest. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind die in den Schwerpunktgewässerstrecken bestehenden Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie Ufer- und Sohlverbauungen so an den Stand der Technik anzupassen, dass die Fließgewässerhabitate so weit als möglich dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen und in den Gewässern ein angemessener Spielraum für eine selbstständige Entwicklung zur Erhaltung des ökologischen Zustandes bleibt.

Sanierungsprojekte sind bis 22. Dezember 2025 der Behörde vorzulegen und bis spätestens 22. Dezember 2027 umzusetzen. Eine Verlängerung der Frist ist in besonders begründeten Fällen auf Antrag gemäß § 33d Abs. 4 WRG möglich. Die Kosten für die morphologischen Sanierungen sollen österreichweit etwa 600 Millionen Euro betragen. Hinweis: Eine Zustimmung des Naturschutzes gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen ist ebenfalls erforderlich.

Die [Sanierungsgebiete](#) mit den Zielverfehlungen liegen an 21 oberösterreichischen Gewässern in 63 Detailwasserkörpern (genannt im Anhang). Die Gesamtlänge der Detailwasserkörper beträgt 225,45 km. Davon sind auf einer Länge von 72,83 km große, mittlere bzw. kleine morphologische Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Siehe dazu das Hintergrunddokument „[Morphologische Sanierung der Fließgewässer in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Konzepte und Kosteneinschätzung](#)“ (März 2021). Die betroffenen Detailwasserkörper liegen an den Flüssen Ager, Aist, Antiesen, Aschach, Aurach, Enns, Feldaist, Fuschler Ache, Große Mühl, Große Rodl, Gusen, Ipfbach, Ischl, Krems, Mattig, Seeache, Steyr, Trattnach, Traun, Vöckla und Waldaist. Die Donau, Salzach und Inn sind in diesem Sanierungsprogramm nicht berücksichtigt. Für die einzelnen Gewässer/Detailwasserkörper wurden die Sanierungsbereiche in einem [Fachgutachten](#) näher beschrieben.

Laut Info des Landes OÖ sollen von der Verordnung Gemeinden und Schutzwasserverbände betroffen sein, es also keine (direkte) Betroffenheit von Gewerbe- und Industriebetrieben geben. Allerdings kann bei mittleren und großen Umbaumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass gewässerangrenzende Grundflächen benötigt werden. Diese Vorhaben könnten im Fall einer Nichteinigung allenfalls auch mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden, wie z.B. Enteignungen für Reaktivierung von Altarmen, Schaffung von Nebenarmen, Mäanderflächen usw.

In den [Begutachtungsunterlagen \(PDF\)](#) sind die Detailwasserkörper mit dem Datenblatt verlinkt.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsplan übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 1. September 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **3. Novellierung der AEV Petrochemien sowie vier weitere AEVen**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat die Novellierung der AEV Petrochemie sowie der AEV Kunstharze, AEV Wasch- und Reinigungsmittel, AEV Anorganische Chemikalien und AEV Anorganische Düngemittel zur Begutachtung ausgesendet.

Damit setzt das zuständige Bundesministerium die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (BAT conclusions for the production of large volume organic chemicals; BAT LVOC) in Bezug auf den Bereich Wasser um. Gleichzeitig werden für den betroffenen Sektor der chemischen Industrie auch die BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (BAT conclusions common waste water and waste gas treatment/management systems in the chemical sector; BAT CWW) umgesetzt.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen die Herstellung folgender Chemikalien in kontinuierlichen Prozessen, wenn die gesamte Herstellungskapazität in Bezug auf diese Chemikalien 20 kt/Jahr überschreitet.

Herstellung der folgenden organischen Chemikalien nach Abschnitt 4.1 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU:

- einfache Kohlenwasserstoffe (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische);
- sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, beispielsweise Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxidharze;
- schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe;
- stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, beispielsweise Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate;
- phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe;
- halogenhaltige Kohlenwasserstoffe;
- metallorganische Verbindungen;
- oberflächenaktive Stoffe und Tenside.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen zudem die Herstellung von Wasserstoffperoxid nach Abschnitt 4.2 Buchstabe e des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU.

Laut Erläuterungen wurden, auf Grund der Vielzahl von Stoffen und Stoffgruppen, die von der obigen Aufzählung umfasst sind, und der noch größeren Zahl der damit verbundenen technischen Herstellungsprozesse, in den BVT-Schlussfolgerungen organische Grundchemikalien nur allgemein anwendbare BVT-Maßnahmen und spezifische BVT-Maßnahmen für zehn Beispielprozesse festgelegt. Um den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen Organische Grundchemikalien richtig zu berücksichtigen, sind auch die Stoffinformationen des BVT-Merkblattes Organische Grundchemikalien (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Large Volume Organic Chemicals, Publications Office of the European Union, 2017) heranzuziehen.

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die BVT-Schlussfolgerungen Abwasser-/Abgasbehandlung in der Chemiebranche umfassen folgenden Anwendungsbereiche (wasser- und abwasserrelevante Punkte):

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen die in Abschnitt 4 und 6.11 des Anhangs der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten:

- Abschnitt 4: Chemische Industrie;
- Abschnitt 6.11: Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer Anlage eingeleitet wird, die Tätigkeiten im Sinne von Anhang I Abschnitt 4 der Richtlinie 2010/75/EU durchführt.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen auch die gemeinsame Behandlung von Abwässern verschiedenen Ursprungs, wenn die Hauptschadstofffracht auf die Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt 4 der Richtlinie 2010/75/EU zurückzuführen ist.

Insbesondere betreffen diese BVT-Schlussfolgerungen die folgenden Punkte:

- Umweltmanagementsysteme;
- Wassereinsparung;
- Abwassermanagement, -sammlung und -behandlung

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinie-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb, der in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen organische Grundchemikalien fällt, bereits seit 7. Dezember 2021 den Vorgaben entsprechen.

Weitere Unterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterung](#)

[TGÜ](#)

[WFA](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 1. September 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).



Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **4. Einladung - Veranstaltung zur Krisenresilienz für Unternehmen am 25.10.2023**

Am **25. Oktober 2023** organisiert die Stabstelle Krisenmanagement und Sicherheitsvorsorge der Wirtschaftskammer Österreich eine **Veranstaltung zur Krisenresilienz für Unternehmen**. Es wird dabei aufgezeigt, wie sich jedes Unternehmen mit Business Continuity Management auf Krisensituationen vorbereiten kann, was ein erfolgreiches Krisenmanagement ausmacht und wie eine Krisenkommunikation gelingen wird.

Bitte leiten Sie diese Einladung auch an interessierte Unternehmens-Vertreter:innen weiter.

Das aktuelle Programm finden Sie auf der Anmeldeseite - hier der [Link zur Veranstaltung](#)

Wir ersuchen um Ihre Anmeldung bis spätestens Mittwoch, 18.10.2023 - vielen Dank!

Sie erhalten nach der Anmeldung eine Anmeldebestätigung sowie einen QR Code, den Sie bitte zur Veranstaltung mitnehmen. Dieser ist für den Zutritt zur Veranstaltung erforderlich!

### **5. Einladung - Veranstaltung Circular Carbon Economy Summit am 15.11.2023**

Am 15. November 2023 lädt BioBASE zum 1. Circular Carbon Economy Summit, um mit Expert:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung die Perspektiven und Herausforderungen für das Wirtschaften in einem Kohlenstoffkreislauf zu diskutieren.

Im Zuge des Circular Carbon Economy Summit werden konkrete Transformationspfade für die Einbettung der Wirtschaftstätigkeiten in einen geschlossenen Kohlenstoffkreislauf aufgezeigt. Die vielversprechendsten Technologien und deren effektivste Einsatzbereiche werden vorgestellt und kritisch beleuchtet. Die ökonomischen (z.B. Folgen für das gesamte Wirtschaftssystem) und ökologischen Auswirkungen (z.B. THG-Bilanzierung) werden diskutiert und die Umsetzungsmöglichkeiten mit Akteur:innen aus der Praxis besprochen. Ergänzend werden die notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Förderungen) thematisiert.

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Inhaltlich zielt der Summit somit auf die Notwendigkeit der Umstellung auf einen geschlossenen Kohlenstoffkreislauf in der Industrie ab, wohlwissend dass ergänzende Suffizienz- bzw. Reduktionsmaßnahmen unabdingbar sind. In Bezug auf die für diese Transformation zur Verfügung stehenden Ressourcen, wird analog zu der Renewable Carbon Initiative (RCI) des nova-Instituts auf drei Arten von Kohlenstoffquellen fokussiert, die im Zuge dieses Summits auf ihre Umsetzbarkeit in den jeweiligen Industriebereichen analysiert werden sollen:

Biogene Roh- und Reststoffe als biobasierte Kohlenstoffquelle, CO<sub>2</sub> als Kohlenstoffquelle für weitergehende Nutzung/Speicherung sowie die Kreislaufführung von Produkten und dem enthaltenen Kohlenstoff am end-of-life (Recycling).

Informationen zur Teilnahme sowie zum Programm finden Sie [hier](#).

### **6. Neue EU-Batterienverordnung verlautbart (2023/1542/EU)**

Die neue EU-Batterienverordnung wurde am 28.7.2023 verlautbart und tritt am 17.8.2023 in Kraft. Die Richtlinie 2006/66/EG wird mit Wirkung vom 18. August 2025 aufgehoben, wobei Fristen für einzelne Artikel weiterhin befristet gelten.

Das Ziel der EU-Batterienverordnung ist neben einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts, negative Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern und zu verringern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Negative Auswirkungen durch die Entstehung und die Bewirtschaftung von Altbatterien sollen verhindert und verringert werden. Betroffen von den Regelungen der Verordnung sind alle Batterienarten.

Einen Überblick über die weitreichenden Änderungen für Hersteller, Importeure, Abfallsammler und -behandler finden Sie in unserem Beitrag in den [Umweltnews](#) auf [wko.at](http://wko.at).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **7. REACH - Änderung v. Anhang XVII betreffend Formaldehyd bzw. Formaldehydabspalter (EU) 1464/2023**

Ab **6. August 2026** dürfen Erzeugnissen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn unter den in Anlage 14 genannten Prüfbedingungen die Konzentration an Formaldehyd, das aus diesen Erzeugnissen freigesetzt wird, folgende Werte überschreitet:

- 0,062 mg/m<sup>3</sup> für Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis;
- 0,080 mg/m<sup>3</sup> für andere Erzeugnisse als Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis.

Ausnahmen bestehen allfällig unter Bedingungen z.B. für natürliche Materialien, für die Verwendung im Freien vorgesehene Erzeugnisse, Erzeugnisse in Bauwerken, Erzeugnisse für die industrielle oder gewerbliche Verwendung, bereits beschränkte Stoffe (Eintrag 72 iVm Anlage 12), Biozidprodukte, persönliche Schutzausrüstung, Lebensmittelkontaktmaterialien sowie gebrauchte Erzeugnisse.

Ab **6. August 2027** dürfen Straßenfahrzeuge nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn unter den in Anlage 14 genannten Prüfbedingungen die Konzentration an Formaldehyd im Inneren dieser Fahrzeuge 0,062 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.

Ausnahmen bestehen allfällig unter Bedingungen für Straßenfahrzeuge, die ausschließlich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind bzw. für Gebrauchtfahrzeuge.

Mit dieser Verordnung wird der Eintrag 77 (Formaldehyd und Formaldehydabspalter) im Anhang XVII der REACH-Verordnung angefügt. Ergänzt wird auch Anlage 13 (Messung von Formaldehyd bzw. Formaldehydkonzentrationen). Die Regelung begrenzt Formaldehydemissionen von Verbrauchererzeugnissen in Innenräumen und Inneren von Straßenfahrzeugen. Beachten Sie dazu auch die Erwägungen der Verordnung.

Die Änderungen wurden am 17. Juli 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten mit 6. August 2023 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft. Die Regelungen gelten direkt. Sie müssen national nicht gesondert umgesetzt werden.

Details zum finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **8. ROHS-Richtlinie Ausnahme für Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer**

Die delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 fügt im Anhang IV der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 49 ein:

- Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer bei Temperaturen von über 300 °C und einem Druck von über 1 000 bar.

Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 9 und zeitlich mit 31. Dezember 2025 beschränkt.

Details dazu finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

### **9. CLP Verordnung Änderungen in Anhang VI Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 und (EU) 2023/1435**

Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich Anfügung von Anmerkungen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und Änderungen in Bezug auf die Einträge für die Stoffe 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, Borsäure, Dibortrioxid, Tetraboratnatriumheptaoxidhydrat, Dinatriumtetraborat wasserfrei, Orthoborsäure-Natriumsalz, Dinatriumtetraboratdecahydrat und Dinatriumtetraboratpentahydrat.

Nähere Infos und Links zu den beiden Verordnungen finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **10. Änderung der Abfallnachweisverordnung 2012 - ANV-Novelle POP**

Die Novelle dient der Umsetzung der EU-Pop-Verordnung bzw. erforderlichen Rechtsanpassungen und Klarstellungen in der Abfallnachweisverordnung 2012.

Mit der ANV-Novelle POP werden umgesetzt:

- Anpassungen der Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht für Abfallersterzeuger und nicht-abfallbilanzpflichtige Abfallsammler/Abfallbehandler an das AWG.
- Anwendung der Begleitscheinbestimmungen des AWGs und der EU-POP-Verordnung bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen. Die Regelungen zum Begleitscheinverfahren werden um die notwendigen Vorgaben für POP-Abfälle ergänzt. Auch für nicht gefährliche POP-Abfälle ist ein Begleitschein zu verwenden sowie generelle Kennzeichnung von POP-Abfällen im Begleitschein in einem eigenen Feld.
- Sprachliche Gleichziehung der im AWG 2002 bereits geregelten Vorgaben betreffend Aufzeichnungspflichten (z.B. hinsichtlich erlaubnisfreier Rücknehmer, die Abfälle zur Wiederverwendung vorbereiten) mit dem Text der ANV 2012, um Widersprüche zum Gesetzestext zu vermeiden.
- Veröffentlichung eines überarbeiteten Begleitscheins unter Berücksichtigung von POP-Abfällen.

Die ANV-Novelle POP ([BGBl. II Nr. 223/2023](#)) tritt mit 31. Juli 2023 in Kraft.

Details zum finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **11. ROHS-RL Ausnahme Blei als thermischer Stabilisator für Sensoren in der medizinischen In-vitro-Diagnostika**

Die delegierte Richtlinie fügt im Anhang IV (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente) der ROHS-RL bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 41a ein:

- Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid (PVC), das als Grundwerkstoff für amperometrische, potentiometrische und konduktometrische elektrochemische Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Kreatinin und Blut-Harnstoff-Stickstoff in Vollblut verwendet werden.

Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 8 und zeitlich mit 31. Dezember 2023 beschränkt. (Hinweis: Die zeitliche Beschränkung bedarf einer weiteren Berichtigung!)

Die Änderung wurde am 24. Juli 2023 im Amtsblatt L 185 kundgemacht und durch L 188/59 berichtigt. Sie tritt mit 13. August 2023 in Kraft und ist ab 1. Februar 2024 anzuwenden (siehe Berichtigung). Die Ausnahme läuft am 31. Dezember 2023 ab.

Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im [§ 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung](#) ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

Betroffen sind alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für genanntes Einsatzgebiet.

Den Link zur Richtlinie sowie weiterführende Links zum Thema finden sie in unseren [Umweltnews](#).



Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **12. Änderung der AEV Abfallbehandlung**

Einleitungen von Abwasser aus der Abfallbehandlung werden in einer eigenen branchenspezifischen AEV Abfallbehandlung geregelt.

Die BVT Schlussfolgerungen Abfallbehandlung (2018/1147/EU) werden damit für den Abwasserbereich national umgesetzt. Die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung (2019/2010/EU) gelten nur hinsichtlich der Abfallbehandlung von Schlacken und Rostaschen.

Neben allgemeinen und redaktionellen Anpassungen werden die Emissionsbegrenzungen für Abwässer aus der physikalisch-chemischen Abfallbehandlung, der biologischen Abfallbehandlung, der physikalisch-chemischen Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen und aus der mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Shredder neu strukturiert. Die Methodenverordnung Wasser - als eine Sammelverordnung - ergänzt die aktuell geänderte Verordnung hinsichtlich der Untersuchungen einzelner Parameter (Fremd-/Eigenüberwachung).

Weiters sind Einträge in den Kataster der Wasser- und Abwasserströme für IE-Richtlinien-Anlagen als Teil des Umweltmanagementsystems zu führen. Die Mindesthäufigkeit der Eigenüberwachung ist stoff- und verfahrensbezogen neugestaltet worden.

Die Verordnung betrifft IPPC-Betriebe und Betriebe aus den betroffenen Bereichen der Abfallwirtschaft, die Änderungen wurden am 14. August 2023 kundgemacht und treten am nächsten Tag in Kraft.

#### **Für IE-Richtlinien-Anlagen:**

Der Umsetzungstermin zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung iVm IE-Richtlinie war der 17. August 2022. (Hinweis zu BVT-Schlussfolgerungen: Umsetzung innerhalb einer 4-Jahres-Frist mit einer Meldepflicht innerhalb des ersten Jahres nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen).

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Abwasserbehandlung aus der Behandlung von Schlacken und Rostaschen ist der Umsetzungstermin der 13. November 2023.

Für bestehenden Anlagen (nicht unter die IE-Richtlinie fallend) werden durch die aktuellen Änderungen eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG mit einer 5-Jahres-Frist ausgelöst, sofern nicht bereits eine § 33c WRG Anpassungsfrist ausgelöst wurde.

Links zum BGBl. II Nr. 241/2023 sowie weiteren Informationen finden Sie in den [Umweltnews](#).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **13. Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien in das Zollgebiet der Union**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wurde das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt.

Die delegierte Verordnung 2023/1656/EU ändert die Verordnung 2012/649/EU im Anhang I (Liste der Chemikalien gemäß Artikel 7).

In Teil 1 (Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Artikel 8)) werden **35 Chemikalien eingefügt**. Weiters werden in Teil 1 die Einträge für Bis(pentabromphenyl)ether, Bromoxynil, Chlorfenvinphos, Cyfluthrin, Epoxiconazol, Nonylphenoethoxylate, Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen, Terbufos und Triflumuron aktualisiert.

In Teil 2 (Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind (gemäß Artikel 11)) werden **36 Chemikalien eingefügt** und bei den Einträgen für Bromoxynil, Epoxiconazol und Nonylphenoethoxylate Aktualisierungen vorgenommen. Weiters werden in Teil 2 Einträge zu Bis(pentabromphenyl)ether und Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen gestrichen und mit geändertem Inhalt in Teil 3 (Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen (gemäß den Artikeln 13 und 14)) eingefügt.

Die Delegierte Verordnung wurde am 25. August 2023 kundgemacht, sie tritt am 14. September in Kraft und gilt ab 1. November 2023.

Betroffen sind Unternehmen, die bestimmte Chemikalien (Pestizidwirkstoffe, Industriechemikalien) aus dem Zollgebiet der Union ausführen oder in das Zollgebiet der Union einführen wollen.

Link zur Verordnung sowie weiteren Informationen finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

### **14. Teilnahme an der Konsultation Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL bis zum 22. September 2023 möglich!**

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Bewertung und Überarbeitung der Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL gestartet (WEEE Directive) gestartet. Die Richtlinie von 2012 soll zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch beitragen und gewährleistet eine effiziente Ressourcennutzung durch Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Die Teilnahme an der Konsultation ist bis zum **22. September 2023** unter folgendem [LINK](#) möglich.

Details dazu finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **15. Begutachtung: Entwurf zur Überarbeitung der Abfallrahmen Richtlinie - Fokus Vermeidung von Lebensmittel- und Textilabfällen**

Die EU-Kommission hat einen Entwurf zur Überarbeitung der AbfallrahmenRL mit dem inhaltlichen Fokus Lebensmittel und Textilien vorgestellt.

**Lebensmittelabfälle:** die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung dieser in der Primärproduktion, bei der Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und im sonstigen Vertrieb, in Restaurants und bei der Lebensmittelzustellung sowie in Haushalten zu vermeiden.

**Bereich Textilien:** Vorschläge, um den Hersteller für den gesamten Lebenszyklus von Textilerzeugnissen verantwortlich zu machen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilabfällen in der EU zu unterstützen. Es sollen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Details zum o.a. Entwurf finden Sie unter [www.wko.at/ooe/service-umweltnews](http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **16. ÖKOPROFIT -Teilanerkennung als Umweltmanagementsystem nach EMAS-VO**

Österreich hat einen Antrag auf Anerkennung des Umweltmanagementsystems ÖKOPROFIT gestellt. Die Europäische Kommission hat das ÖKOPROFIT-System nur in Teilen anerkannt.

Eine Nichtgleichwertigkeit besteht bei:

- der Managementbewertung (Anhang II Teil A.9.3 EMAS-VO)
- der Einführung einer Umweltprüfung (Anhang I und Anhang II Teil A.6.1 EMAS-VO) in den Bereichen
  - Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte
  - Bewertung der Erheblichkeit der Umweltaspekte
  - Dokumentenanforderungen
  - Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
  - Internes Audit und Korrekturmaßnahmen
  - Von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen.

Der Beschluss ist von Bedeutung für Unternehmen, die das Umweltmanagementsystem Ökoprofit einführen oder verlängern wollen, sowie für Umweltgutachter.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 wurde am 25. Juli 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und ist ab 26. Juli 2023 wirksam.

#### **Links:**

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/1533](#) über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
- [EU-Rechtsakt zur EMAS-Verordnung](#)
- [Beschluss \(EU\) 2013/131 Nutzerhandbuch EMAS](#)
- [BMK-Infos zur EMAS-Verordnung](#)
- [EK-Informationen zu EMAS](#)

Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **17. Harmonisierte Normen für Maschinen - Neue Liste mit geänderten bzw. überarbeiteten Normen**

Nach Artikel 7 der Richtlinie 2006/42/EG wird bei einer Maschine, die nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden ist, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist, davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Die aktualisierten harmonisierten Normen sind in einer vollständigen Liste im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses genannt. Zu den in den Tabellenzeilen 121, 266, 343, 405 und 495 aufgeführten Fundstellen gelten Einschränkungen. Weiters wird Herstellern ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen, geänderten bzw. überarbeiteten Normen gegeben.

Den Link zum Durchführungsbeschluss sowie weitere Infos (Inkrafttretensbestimmungen, weiterführende Links) finden sie in unseren [Umweltnews](#).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **18. Harmonisierte Normen für Aufzüge**

Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.

In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 werden eingefügt:

Eintrag 2a	EN 81-21:2022 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden
Eintrag 4a	EN 81-28:2022 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 28: Fern-Notruf für Personen und Lastenaufzüge
Eintrag 6a	EN 81-58:2022 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Überprüfung und Prüfverfahren – Teil 58: Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren
Eintrag 7a	EN 81-70:2021+A1:2022 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
Eintrag 11a	EN 81-77:2022 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 77: Aufzüge unter Erdbebenbedingungen

Parallel gelten noch die harmonisierten Normen EN 81-21:2009, geändert durch EN 81-21:2009+A1:2012, EN 81-28:2003, EN 81-58:2003, EN 81-70:2003, geändert durch EN 81-70:2003/A1:2004, und EN 81-77:2013 bis 21. Februar 2025 (18 Monate).

Der Durchführungsbeschluss wurde am 21. August 2023 im Amtsblatt L 206 der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Streichung der Einträge 2, 4, 6, 7 und 11 gelten ab 21. Februar 2025.

Betroffen sind Unternehmen, die oben angeführte Produkte herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Links zum Durchführungsbeschluss und zu weiterführenden Infos finden Sie in unserem [Beitrag](#) in den Umweltnews.



Ausgabe 16 | 29.8.2023

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **19. Entwurf ÖWAV-Regelblatt 306 „Überprüfung von Stau- und Hochwasserschutzanlagen“**

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Überprüfung von Stau- und Hochwasserschutzanlagen“ der Fachgruppe „Wasserbau, Ingenieurbiologie und Ökologie“ hat vor kurzem den Entwurf zum ÖWAV-Regelblatt 306 „Überprüfung von Stau- und Hochwasserschutzanlagen“ fertig gestellt.

Gegenstand dieses Regelblatts sind nachfolgende Stauanlagen:

- für Wasserkraftnutzung (ausgenommen Flusskraftwerke),
- für Beschneigung,
- für Bewässerung,
- für Fischereinutzung,
- für Hochwasserrückhalt
- und vergleichbare Nutzungen.

Für alle diese Stauanlagen ist der Wasserberechtigte für Aufrechterhaltung und Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion und Sicherheit verantwortlich. Daneben ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (vorhandenen Bescheide) zu prüfen und auf offensichtliche Mängel sowie auf Abweichungen gegenüber dem Stand der Technik hinzuweisen. Das gegenständliche Regelblatt richtet sich insbesondere an die Gewässeraufsicht, an Wasserberechtigte und Betreiber.

Zusätzlich zu diesem ÖWAV-Regelblatt 306 wird auch ein **Programm zur Flutwellenabschätzung** bereitgestellt. Dabei handelt es sich um eine neue Web-Applikation. Weitere Infos dazu erhalten Sie auf Anfrage im Umweltservice der WKOÖ.

Den Entwurf des ÖWAV-Regelblatt 306 finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at zum Download.

Ihre **allfällige Stellungnahme** senden Sie bitte **spätestens 25.9.2023** an das Umweltservice Ihrer Wirtschaftskammer (für Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ: [umweltservice@wkoee.at](mailto:umweltservice@wkoee.at)).

Ausgabe 16 | 29.8.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **20. Bundesabfallwirtschaftsplan 2021 - Statusbericht 2023 veröffentlicht**

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 wurde durch den Statusbericht 2023 ergänzt. Die Kapitel 2 bis 4 des Bundesabfallwirtschaftsplans (Teil 1) wurden damit auf den letzten Stand gebracht.

Mit dem Statusbericht wurden Aktualisierungen zu „Abfallwirtschaftliche Daten in Österreich“ (Kapitel 2) bezüglich der Landes-Abfallwirtschaftspläne, „Gesamtaufkommen und -behandlung in Österreich“ (Kapitel 3) und „Abfallaufkommen und -behandlung ausgewählter Abfallströme“ (Kapitel 4) veröffentlicht. Die aktualisierten Daten und Informationen berücksichtigen das Referenzjahr 2021.

#### **Links:**

- [Bundesabfallwirtschaftsplan 2023](#)
- [Statusbericht 2023](#) (Referenzjahr 2021)
- [Interaktives Dashboard zur Abfallwirtschaft](#)

## WIRTSCHAFTSPANORAMA

### 1. Verordnung zur Bilanzierung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienstleistungen

Mitte Juli 2023 wurde von der EU-Kommission der Vorschlag über eine [Verordnung zur Bilanzierung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienstleistungen](#) (Regulation on the accounting of greenhouse gas emissions of transport services) veröffentlicht.

Ziel der Verordnung ist die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Berechnung und die Meldung verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen. Er kann **sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr** angewendet werden. Transparente Informationen sollen es Dienstleistern ermöglichen, ihre Emissionen zu überwachen und zu verringern, und die Effizienz ihrer Verkehrsdienste zu verbessern. Dadurch soll den Nutzern ermöglicht werden die nachhaltigste Option auszuwählen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf Unternehmen, die **innerhalb der EU Güter- und Personenverkehrsdienste anbieten, erbringen oder organisieren** und die Treibhausgasemissionen eines Verkehrsdienstes, der im Unionsgebiet beginnt oder endet, berechnen und die gesammelten Informationen über diese Emissionen zu **kommerziellen oder regulatorischen Zwecken an Dritte offenlegen**.

Zur Erreichung der Ziele der Verordnung, wurde sie in sieben politische Bereiche gegliedert:

- **Methodik:** Festlegung einer gemeinsamen Referenzmethodik, die gewährleistet, dass Berechnung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienstleistungen in einer standardisierten Form für den gesamten Verkehrssektor durchgeführt werden.
- **Eingabedaten und Quellen:** Es soll ein harmonisierter Ansatz für Eingabedaten geboten werden, indem unter anderem Anreize für die Verwendung von Primärdaten geschaffen werden. Zudem soll die Zugänglichkeit und Angemessenheit von Standardwerten erhöht und die Diskrepanz zwischen nationalen, regionalen und sektoralen Datensätzen verringert werden.
- **Anwendbarkeit:** Es bedarf der Bestimmung des richtigen politischen Instruments (von obligatorisch bis freiwillig), um die Initiative auf dem Unionsmarkt wirksam umzusetzen.
- **Daten über den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und deren Transparenz:** Es bedarf der Festlegung geeigneter Metriken für die Erstellung und Weitergabe von Daten über Treibhausgasemissionen und die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Mitteilung und Transparenz der Ergebnisse der Emissionsrechnung.
- **Unterstützung bei der Umsetzung:** Damit soll sichergestellt werden, dass eine harmonisierte Umsetzung dieser Initiative in verschiedenen Verkehrssegmenten gelingt.
- **Konformität:** Damit soll gewährleistet werden, dass ein gemeinsames, angemessenes und zuverlässiges Prüfsystem für Daten über Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten und für die zugrunde liegenden Berechnungsverfahren implementiert wird.
- **Ergänzende Maßnahmen:** Die Entwicklung und der Einsatz technischer Berechnungsinstrumente.

Wenn Sie zu dieser Initiative Stellung nehmen möchten, schreiben Sie bitte bis **12.9.2023** Ihre Stellungnahme an [lorenz.steinwender@wkoee.at](mailto:lorenz.steinwender@wkoee.at).

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Whistleblowing-Hotline - jetzt Umsetzung starten!

Das am 25.02.2023 in Kraft getretene HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) verpflichtet sämtliche österreichische Unternehmen ab 50 Mitarbeiter:innen zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystem („Whistleblowing-Hotline“) spätestens ab 17.12.2023. In diesem Seminar erfahren Sie, wie Sie ein internes Hinweisgebersystem möglichst ein-fach, aber gesetzeskonform einrichten können. Sie erfahren darüber hinaus, wie Sie mit einem eingehenden Hinweis umgehen müssen und welche Schritte zur Untersuchung gesetzt werden können.

#### Inhalte:

- Warum Hinweisgebersysteme?
- Gesetzliche Anforderungen aus dem HSchG
- Umsetzungsmöglichkeiten für Hinweisgebersysteme
- Datenschutzrechtliche Anforderungen
- Worauf bei der Einführung und dem Betrieb eines Hinweisgebersystems zu achten ist
- Sanktionen bei Verstößen und Nicht-Erfüllung
- Umgang mit eingehenden Hinweisen in der Praxis

Weitere Infos sowie die genaueren Termine finden Sie [hier](#).